

Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.

SATZUNG

Bankverbindung :
Kto.Nr.34 143 013
Hypo.Vereinsbank
BLZ 700 202 70
IBAN:

Spendenkonto:
Kto.Nr.34 143 005
Hypo Vereinsbank
BLZ 700 202 70
IBAN:

ENTWURF

Satzung des Zentralrates der Armenier in Deutschland e.V.

ERSTE FASSUNG 04.02.2017

SATZUNG des Zentralrates der Armenier in Deutschland e.V.

Präambel

Der **Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.** wurde am 24. Januar 1993 in Bonn gegründet. Er ging aus dem **Verband armenischer Vereinigungen e.V.** hervor, dessen Satzung, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und die Redeordnung per Mehrheitsbeschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung am 23. und 24. Januar 1993 in Bonn geändert wurde.

Um die unmittelbare Mitwirkung der in Deutschland lebenden Armenier und ihre aktive Mitgliedschaft in den Zentralrat der Armenier in Deutschland zu ermöglichen, wurde die Satzung auf Vorschlag des Vorstands in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. - 13. September 1998 in Hamburg entsprechend geändert.

Die gleichzeitige Straffung der Organisation und die Aufnahme eines Jugendbeauftragten in den Vorstand tragen dem hohen Stellenwert der Jugendarbeit und den sozialen und politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Armenien Rechnung. Sie festigen den demokratischen Charakter des Zentralrats der Armenier in Deutschland und stellen seine wirkungsvollere Arbeitsweise sicher.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der **Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.** ist eine Vereinigung der in Deutschland lebenden Armenier, ihrer Gemeinden und Vereine.
2. Er ist unter dem Namen **Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.** beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erworben.
3. Der **Zentralrat der Armenier in Deutschland e.V.** (im Folgenden ZAD) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Sein Wirkungskreis ist nicht auf den Sitz beschränkt.

§ 2 Neutralität

Der ZAD steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

§ 3 Zweck des ZAD

1. Der ZAD ist die zentrale Dachorganisation der Armenier, armenischen Gemeinden und Vereine in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Er dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer Gesichtspunkte der Vertretung der Interessen der in Deutschland lebenden Armeniern auf Bundesebene sowie der Verständigung zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien.
3. Der ZAD bemüht sich, ein internationales Interesse an den historischen Erfahrungen der Armenier und ihrer sozialen und kulturellen Entwicklung zu wecken, um der Gefahr jeder Art von Diskriminierung und Verfolgung entgegenzuwirken.
4. Seine Aufgaben sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der kulturellen und karitativen Aktivitäten der Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine.

- b) Allgemeine Jugendförderung und Betreuung im Sinne einer Identitätsförderung und Integration der Jugend im Rahmen des „Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes“ von 1990.
 - c) Unterstützung von Bestrebungen, die der Zusammenarbeit mit deutschen Organisationen und dem Kulturaustausch und der Förderung des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Armeniern dienlich sind.
 - d) Zusammenarbeit mit den armenischen Organisationen in Armenien, in der Europäischen Union und in anderen Ländern.
 - e) Ausbau und Förderung der Kommunikation und Kooperation der Armenier und aller ihrer Organisationen in Deutschland.
5. Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Ratszwecks sind jederzeit möglich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der ZAD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der ZAD ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Mittel des ZAD dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ZAD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des ZAD arbeiten ehrenamtlich.
- 6) Entstandene nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr, ZAD-Mittel

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben des ZAD erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Beiträge der Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse von den Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - d) Stiftungen
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 6 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Satzung
- b) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- c) die Redeordnung
- d) die Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind:
 - a) Aktive Mitglieder, die den Zweck und die Aufgaben des ZAD billigen und ihre Erfüllung im Sinne dieser Satzung unterstützen, können werden:
 - alle volljährigen Armenier,
 - ihre Familienmitglieder (Ehepartner und volljährige Kinder bei Mischehen),
 - die armenischen Gemeinden und Vereine in der Bundesrepublik Deutschland.

- b) Als aktive ZAD-Mitglieder gelten die durch den Jugendausschuss "**Yeridassart Hayér /Junge Armenier**" als Mitglied eingetragenen und zur Teilnahme an der Jugendversammlung Berechtigten volljährigen Jugendlichen, wenn jede einzelne Person dies schriftlich dem ZAD-Vorstand mitteilt und ihre Berechtigung vom Jugendausschuss bestätigt wird.
Die Höhe der jährlich an ZAD zu entrichtenden zusätzlichen Mitgliedsbeiträge beträgt in diesem Fall Ein-Fünftel 1/5 des durch die ZAD-Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder.
- c) Ehrenmitglieder
Personen, welche sich um den ZAD oder seine Ausschüsse in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Vorstand gewählt werden.
- d) Fördermitglieder
Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des ZAD billigen und ihre Erfüllung im Sinne dieser Satzung ideell und/oder materiell unterstützen wollen.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Den Mitgliedsgemeinden und -Vereinen bleibt das Recht unbenommen, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Vereins in eigener Verantwortung zu verfolgen, sofern ihr Handeln nicht in Widerspruch zu den für die Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine verbindlich getroffenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht.
- 3) Gemeinde im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit der Armenier, die sich in einem örtlichen Verband zusammengeschlossen haben.
- 4) a) Die Aufnahme als Mitglied des ZAD erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Aufnahme als Aktives Mitglied oder Fördermitglied an den Vorstand (oder ggf. an die Geschäftsführung) des ZAD. Dem Antrag einer Gemeinde oder eines Vereins auf aktive Mitgliedschaft muss ein nach der jeweiligen Gemeinde- bzw. Vereinsatzung wirksamer Beschluss der Gemeinde- bzw. Vereinsmitgliederversammlung zugrunde liegen.
b) Dem Antrag einer Gemeinde bzw. eines Vereins auf aktive Mitgliedschaft sind beizufügen:
- Ausfertigung der Satzung der Gemeinde bzw. des Vereins
- Protokoll über den ordnungsgemäßen Beschluss
- Namensliste der Vorstandsmitglieder der Gemeinde bzw. des Vereins mit Anschrift.
c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Mit Abgabe des Aufnahmeantrags hat sich der Antragsteller der Satzung des ZAD sowie deren einzelnen Ordnungen unterworfen.
- 6) Die antragstellende Person bzw. Gemeinde oder der antragstellende Verein gilt als endgültig aufgenommen, wenn der ZAD-Vorstand (oder ggf. die Geschäftsführung) binnen acht Wochen seit dem Erhalt des Aufnahmeantrags diesen nicht abgelehnt hat.
Die Ablehnung der Aufnahme kann binnen 4 Wochen schriftlich bei Vorstand angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem antragstellende Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- 7) Die endgültig aufgenommene Gemeinde oder der Verein verpflichtet sich, die ZAD-Mitgliedschaft und die Modalitäten für Wahl der Delegierten zur ZAD-Mitgliederversammlung in ihre bzw. seine Satzung zu verankern.
- 8) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Vierteljahrs, in dem sie beantragt wurde.
- 9) Mitgliedsbeitrag
Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird von der ZAD-Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Tod bzw. Auflösung der Mitgliedsgemeinde oder des Mitgliedsvereins
 - c. Ausschluss des Mitglieds, der Mitgliedsgemeinde oder des Mitgliedsvereins aus dem ZAD
 - d. Streichung der Mitgliedschaft
- 2) Der schriftlichen Austrittserklärung einer Mitgliedsgemeinde bzw. eines Mitgliedsvereins aus aktiver Mitgliedschaft muss ein, nach der jeweiligen Gemeinde- oder Vereinssatzung wirksamer Beschluss der Gemeinde- oder Vereinsmitgliederversammlung zugrunde liegen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem ZAD ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Mitglied in gravierender Weise gegen die Satzung und berechtigten Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und ZAD und seine Belange dadurch schädigt,
 - wenn das Mitglied sich in der Öffentlichkeit negativ, beleidigend oder ehrverletzend über ZAD äußert,
 - wenn das Mitglied Organe des ZAD oder deren Mitglieder beleidigt und in Ihrer Ehre verletzt,
 - wenn das Mitglied Straftaten zu Lasten ZAD begeht.
- 4)
 - a) Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des ZAD-Vorstands mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen.
 - b) Den Ausschluss eines Fördermitglieds aus dem ZAD beschließt der Vorstand. Dessen Beschluss kann binnen 4 Wochen schriftlich beim Vorstand angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Fördermitglieds.
- 5) Vor einem Ausschluss aus dem ZAD muss jedem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme gegeben werden.
- 6) Eine Streichung der ZAD-Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Kalenderjahre in Rückstand gerät und den Beitrag trotz einer schriftlichen Mahnung des Vorstands nicht innerhalb von zwei Monaten zahlt. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie an die letzte, dem Vorstand mitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet war und als unzustellbar zurückkommt.

§ 9 Organe

Die Organe des ZAD sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die ständigen Ausschüsse
- 4) **Yeridassart Hayér /Junge Armenier** als Unterorganisation.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZAD. Sie ist Beratungs- und Beschlussorgan und findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.
- 2) Sie besteht aus
 - a) den anwesenden aktiven Mitgliedern sowie
 - b) den satzungsgemäß gewählten Delegierten der aktiven Mitgliedsgemeinden und -Vereine.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahme von Gästen ist möglich. Über ihre Anwesenheit entscheiden im Einzelfall Vorstand bzw. Versammlungsleitung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts der Kassenprüfungskommission

- b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der Kassenprüfungskommission
 - e) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplans
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Mitgliedsgemeinden und -Vereinen auf Antrag des Vorstands bzw. bei Anfechtungen in diesem Zusammenhang
 - h) die Änderung der Satzung, der Rede- und Wahlordnung
 - i) die Behandlung der Anträge und Sonstiges
 - j) die Auflösung des ZAD
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten, stimmberechtigten Versammlungsleiter geleitet.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin mit einfachem Brief einberufen.
b) Enthält die Tagesordnung einen Punkt zur Satzungsänderung, so müssen die Änderungsvorschläge gleichzeitig mitgeteilt werden.
c) Für den Beginn der Einberufungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten am selben Tag möglich, für mindestens eine Stunde nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch den Vorstand. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender vorheriger Hinweisvermerk im Einberufungsschreiben zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Kann die einberufene ordentliche Mitgliederversammlung infolge der Beschlussunfähigkeit ihre Arbeit nicht aufnehmen und findet Abs. 2 keine Anwendung, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies Ein-Zehntel der Gesamtstimmzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.
- 5) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, der Mitgliedsgemeinden oder -Vereine zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Mitgliederversammlungstermin dem ZAD-Vorstand schriftlich einzureichen. Das Datum des Poststempels ist für den Beginn der Frist maßgebend.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten mindestens Ein-Drittel der Gesamtstimmzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine ausmacht.
- 2) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 11 Abs. 2, 3 oder 4 einberufen worden, ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Diese Bestimmung findet bei Satzungsänderungen und Auflösung des ZAD (§ 12 Abs. 4 und 5) keine Anwendung.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der Stimmen, sofern das Vereinsgesetz oder die Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.
Bei Stimmgleichheit gibt die des von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der

Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Für das Wahlergebnis ist nur das Verhältnis der Ja- zu Neinstimmen entscheidend.

- 4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung ist gegeben, wenn die Summe der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten mindestens ein Viertel der Gesamtstimmenzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und Vereine beträgt. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des ZAD ist gegeben, wenn die Stimmenanzahl der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten mindestens Zwei-Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedsgemeinden und -Vereine beträgt. Zur Auflösung des ZAD ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ein Beschluss von Drei-Viertel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über solche Angelegenheiten beschließen, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung aufgeführt, oder entsprechend § 11 Abs. 5 fristgerecht eingereicht sind. In begründeten Ausnahmefällen oder besondere Dringlichkeit kann die Mitgliederversammlung eine Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung setzen mit der für die Beschlussfassung nach der Satzung vorgesehenen notwendigen Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung ZAD
- 7) Für die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder müssen die, wie bei einer Satzungsänderung erforderlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit bzw. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§12 Abs. 4) erfüllt sein.
- 8) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Aufhebung der Stimmkarte. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied oder Delegierter eine geheime Abstimmung beantragt, kann der Versammlungsleiter auf Antrag oder per persönliche Entscheidung von Fall zu Fall eine geheime Abstimmung über einzelne Tagesordnungspunkte anordnen. Seine jeweilige Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder werden stets und ohne Ausnahme in geheimer Abstimmung gewählt bzw. abgewählt.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied und jeder stimmberechtigte Delegierte kann beantragen, dass über einzelne Teile eines Antrags getrennt abgestimmt wird. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so hat der Weitestgehende den Vorrang.

§ 13 Stimmberechtigung, Anzahl der Delegierten, Gesamtstimmenzahl

- 1) Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder bzw. Delegierte, die vor dem Beginn der Mitgliederversammlung von dem ZAD-Vorstand eine offizielle Stimmkarte erhalten haben.
- 2) Die Delegierten der Mitgliedsgemeinden und -Vereine müssen für den Erhalt einer Stimmkarte ihre schriftliche Bevollmächtigung vor dem Beginn der Mitgliederversammlung dem ZAD-Vorstand zur Überprüfung vorlegen
- 3) Voraussetzung für die Aushändigung der Stimmkarte oder für die Anerkennung der Bevollmächtigung ist,
 - a) dass kein Ausschlussverfahren gegen die betreffende Person oder Gemeinde bzw. den betreffenden Verein eröffnet worden ist,
 - b) dass der Delegierte nach gültiger Satzung seiner Gemeinde bzw. seines Vereins mindestens für ein Jahr gewählt wurde,
 - c) dass das Mitglied, die Gemeinde bzw. der Verein die fälligen Mitgliedsbeiträge auch für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, bezahlt hat.

- 4) Jede Mitgliedsgemeinde bzw. jeder Mitgliedsverein hat entsprechend ihrer, dem ZAD-Vorstand mitgeteilten Gemeinde- bzw. Vereinsmitgliederzahl, einen Stimmenanteil, der wie folgt ermittelt wird:

von 7 bis	50	Gemeinde- bzw. Vereinsmitglieder	2 Stimmen
51 bis	100		3 Stimmen
101 bis	200		4 Stimmen
201 bis	400		7 Stimmen
401 und mehr			10 Stimmen

Die Zahl der Mitglieder einer Mitgliedsgemeinde bzw. eines Mitgliedsvereins muss auf Verlangen dem ZAD-Vorstand schriftlich nachgewiesen werden.

- 5) Jedes nach Abs. 1 stimmberechtigte Mitglied oder jeder stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Mitgliedsgemeinde oder ein Verein kann jedoch die Gesamtstimmzahl ihrer bzw. seine nach Abs. 4 ermittelten Stimmen durch eine schriftliche Vollmacht einem Delegierten der Mitgliedsgemeinde oder des Vereins übertragen, der an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Die Übertragung der Gesamtstimmzahl findet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung (§12 Abs.4), bei der Auflösung des ZAD (§ 12 Abs.5) sowie bei der Abwahl des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder keine Anwendung.
- 6) Die Gesamtstimmzahl ist die Summe der nach Abs. 1 bzw. 4 ermittelten Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und –Vereine.

§14 Wahlordnung

- 1) Zur Durchführung der in § 10 Abs. 4 genannten Wahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Helfern, zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2) In den Vorstand gewählt werden können nur die Personen, die seit mindestens 4 Wochen aktive ZAD-Mitglieder bzw. Mitglied einer ZAD-Mitgliedsgemeinde oder eines Mitgliedsvereins sind. Sie müssen zum Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung im Versammlungsraum anwesend sein und ihre Zustimmung zur Kandidatur persönlich der Mitgliederversammlung bekanntgeben.
Im begründeten Verhinderungsfall kann die generelle Bereitschaft zur Annahme einer eventuellen Kandidatur bzw. Wahl durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand im voraus mitgeteilt werden.
Diese Erklärung ersetzt im Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die persönliche Bekanntgabe.
- 3) Bei den unter § 10 Abs. 4 genannten Wahlen können mehrere Personen - mit Ausnahme des Vorsitzenden des ZAD Vorstands und seines Stellvertreters - in einer Listenwahl gewählt werden.
- 4) Gültige Stimmzettel dürfen nur Namen der entsprechenden aufgestellten Kandidaten erhalten. Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen.
Leere Stimmzettel gelten als abgegeben, und zwar als Stimmenthaltung.
- 5a) Der Vorsitzende des ZAD-Vorstands und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrenntem Wahlgang gewählt. Dabei ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten erforderlich.
- 5b) Sollte keiner der hierfür vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die Zwei-Drittel Stimmenmehrheit erzielen können, wird im zweiten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang entschieden. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.
- 6) Die übrigen 3 Mitglieder des ZAD-Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

- 7) Wahlen können innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Eingabe beim ZAD-Vorstand angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder eine der Ordnungen gerügt wird. Der zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl amtierende Versammlungsleiter, der Protokollführer und der dreiköpfige Wahlausschuss entscheiden innerhalb von 4 Wochen über die Wahlanfechtung.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung und der Ordnungen besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Jugendbeauftragten.
- Alle Vorstandsmitglieder werden nach Wahlordnung für drei Jahre gewählt.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ZAD. Dieser wird wiederum durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des ZAD zugewiesen oder durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) die Arbeit der in der Satzung genannten Ausschüsse zu koordinieren und zu überwachen,
 - c) das ZAD-Vermögen zu verwalten,
 - d) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - e) den Haushaltsplan zu erstellen,
 - f) den Jahresbericht zu erstellen,
 - g) den ZAD durch seinen Vorsitzenden nach außen zu vertreten.
- 4) Die laufenden Geschäfte können einem Geschäftsführer übertragen werden, der nicht gesetzlicher Vertreter des ZAD sein kann.
- 5) a) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt erledigt sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden.
b) Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ergänzt sich der Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden mit einer Person aus dem Kreis der bei der Vorstandswahl zur Wahl gestandenen Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer erzielten Wahlergebnisse. Nimmt keine dieser Personen die Wahl an, ist der Vorstand befugt, sich mit einer anderen Person aus dem Kreis der Mitglieder, die nach § 14 Abs. 2 (Wahlordnung) in den Vorstand gewählt werden können, zu ergänzen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der laufenden Wahlperiode.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter sind bei allen Angelegenheiten – mit Ausnahme der finanziellen Transaktionen und vermögensrechtlichen Verpflichtungen – einzelvertretungsberechtigt. Erklärungen, die das Vermögen bzw. die vermögensrechtlichen Belange des ZAD betreffen, oder Anweisungen für finanzielle Transaktionen, bedürfen der Schriftform und der gemeinsamen Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (im Verhinderungsfall) und des Kassenwarts.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt:
Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist bzw. nicht zur Verfügung steht.

- 7) Bei dringend aktuellen, nicht hinausschiebbaren Anlässen ist der Vorsitzende berechtigt, ohne förmliche Abstimmung mit dem Vorstand im Namen des ZAD zu sprechen. In diesem Fall ist der Vorstand im Nachhinein zu benachrichtigen. Der Vorsitzende kann für den Anlass einen oder mehrere Berater hinzuziehen.

§ 16 Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen.
- 2) Die Einberufung zur Sitzung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorsitzende unter Einbeziehung der Tagesordnungspunkte der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter anwesend sind.
- 4) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seinem Stellvertreter geleitet.
- 5) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn eine beschlussfähige Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder in kürzester Zeit nicht möglich ist und wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt werden. Für einen schriftlichen Beschluss ist die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern notwendig.
- 7) Über die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle durch den Schriftführer, oder vom Verhandlungsleiter ernannten Protokollführer, anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 17 Kassenwart, Kassenprüfungskommission

- 1) Der Kassenwart führt die Kasse und die Bankkonten des ZAD. Er ist für die Überwachung des Budgets, den Einzug des Jahresbeitrags sowie für die ordnungsgemäße Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ZAD und seiner Ausschüsse verantwortlich.
Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen und Spenden für den ZAD entgegenzunehmen sowie Empfangsbestätigungen und Spendenquittungen auszustellen und hat den Vorstand hierüber zu informieren.
- 2) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Kassenführung des ZAD kann der Kassenwart in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von EUR 500,-- im Einzelfall verfügen. Verfügungen, die im Einzelfall EUR 500,-- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 3) In der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres legt der Kassenwart einen Kassenbericht vor und beantragt Entlastung für das alte Geschäftsjahr nach der Vorlage des Prüfungsberichts der Kassenprüfungskommission. Er legt zugleich einen Haushaltsentwurf für das neue Geschäftsjahr vor.
- 4) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 5) Die Kassenprüfungskommission ist für die Erstellung des Kassenprüfungsberichts verantwortlich. Sie hat sich durch Revision, der Buchhaltung, der Belege und der Konten von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Kassenwarts zu überzeugen.

- 6) Die Beanstandungen der Kassenprüfungskommission können sich nur auf die Buch- und Kassenführung des Kassenwarts erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.

§ 18 Ausschüsse

Der ZAD-Vorstand kann jederzeit Ausschüsse bilden, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Die Ausschüsse sind dem ZAD-Vorstand Rechenschaft schuldig und müssen auf Verlangen Bericht erstatten. Einzelheiten werden nötigenfalls in vom Vorstand auszuarbeitenden Geschäftsordnungen geregelt.

§ 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZAD haftet ausschließlich das ZAD-Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach §§ 31a, 42 Abs.2 BGB, bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des ZAD kann erfolgen:
 - a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
 - b) wenn dies von mindestens Ein-Viertel der Gesamtstimmzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine schriftlich und fristgerecht beantragt und die zur Auflösung erforderliche Stimmenmehrheit für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 5 erreicht wird,
 - c) wenn die nach § 13 ermittelte Gesamtstimmzahl der stimmberechtigten aktiven Mitglieder, Mitgliedsgemeinden und -Vereine weniger als 7 beträgt.
- 2) Im Falle einer Auflösung des ZAD erfolgt die Abwicklung durch den Vorsitzenden als alleinvertretungsberechtigten Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bzw. der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation eines Vereins.
- 3) Bei Auflösung des ZAD ist das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung, zur Verfügung zu stellen.